
Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen zur
Einrichtung von Altentagesstätten
vom 11. Dezember 1975,
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 06.11.2001

Der Landkreis Südwestpfalz gewährt für die Einrichtung von Altentagesstätten Zuschüsse im Rahmen der jährlich vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht.

Altentagesstätten sind Einrichtungen, die älteren Menschen ein Zusammensein ermöglichen.

1. Träger von Altentagesstätten

Träger von Altentagesstätten sind Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden, Wohlfahrtsverbände und Kirchengemeinden.

2. Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschussfähig sind der erstmalige Ausbau und/oder die erstmalige Ausstattung von Altentagesstätten. Die Kosten für diese Maßnahmen müssen mindestens 1.600,-- € betragen.

3. Höhe des Zuschusses, Zweckbindung

Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 1.600,-- €.

Die Träger der Maßnahmen müssen sich verpflichten, die Einrichtung mindestens 10 Jahre für Zwecke der Altenhilfe zu verwenden.

4. Antrag

Der Antrag ist vom Träger vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme schriftlich einzureichen. Es muss ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigefügt werden.

Bei Baumaßnahmen sind außerdem folgende Anlagen beizufügen:
a) ausführliche Baubeschreibung

- b) amtlicher Lageplan
- c) Bauzeichnungen

5. Bewilligung und Auszahlung

Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss. Der Antragsteller erhält hierüber einen Bescheid. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die Zuschussmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem Antrag sowie den Bewilligungsbedingungen zu verwenden. Werden Zuschussmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Wird die Einrichtung vor Ablauf von 10 Jahren (Nr. 3 Satz 2) einem anderen Zwecke zugeführt, so ist der Zuschuss im Verhältnis der Dauer der Nutzung (aufgerundet auf volle Jahre) zur Bindungsfrist zurück zu zahlen.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuschussmittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, für die der Zuschuss gewährt worden ist, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen. In dem Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der Nachweis ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und hat auch die für denselben Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu enthalten.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln.